

Satzung des NorthCon e.V. – Fassung vom 12.04.2019

Verabschiedet erstmals in der Gründungsversammlung am 09.02.2019.
Geändert durch die Fortsetzungsgründungsversammlung am 12.04.2019.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "NorthCon e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 22301 Hamburg.
- (3) Der Verein wurde am 9. Februar 2019 gegründet und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Videospielkultur und des E-Sports, sowie der Kommunikation zwischen Computernutzern. Des Weiteren ist der Verein bemüht, computer- und videospielbezogene gesellschaftliche Klischees abzubauen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation von Veranstaltungen.
 - b) Austragung von E-Sport-Turnieren während der Veranstaltungen.
 - c) Arbeits- und Informationsaustausch.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind gehalten, bei der Ausführung der Veranstaltung(en) des Vereins organisatorisch tätig zu sein. Eine Ausnahme von dieser Regel kann durch den Vorstand gewährt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme sowie der Übertritt vom Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds sowie der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen oder vom ordentlichen Mitglied in den Status eines Fördermitglieds überführt werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die

Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann ausnahmsweise, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, den Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit gezahlt haben, ruht bis zur Zahlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird per E-Mail versendet und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand des Vereins bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Kann ein Mitglied nicht persönlich zur Mitgliederversammlung erscheinen, kann das Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand festgelegt.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung miteinbezogen.
- (9) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gefordert wird, durch Handzeichen.
- (10) Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart(in). Die genannten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 5.000 Euro, Einstellung und Entlassung von

- Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, die durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden. Die vorgenannten Beschränkungen der Vertretungsmacht gelten nur im Innenverhältnis des Vereins.
- (2) Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand berufen. Der erweiterte Vorstand darf aus maximal drei Personen bestehen. Der erweiterte Vorstand hat abgesehen von der Vertretungsberechtigung die gleichen Rechte wie der restliche Vorstand.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
 - (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied grundsätzlich bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (6) Alle Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamburg, welche dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.